

Gültig ab: 14.12.2021	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
Version 1 14.12.2021		

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Barkhausen Institut gGmbH (BI) schließt sich der Technischen Universität Dresden an, die mit ihrer „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Umgang mit Verstößen“ den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG umgesetzt hat und ihre Umsetzung der Leitlinien 1-17 des Kodex als verbindlich anerkennt. Dies ist im An-Institutsvertrag des BI festgehalten. Darin heißt es unter § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit: „Die Regeln der TU Dresden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, in der jeweils gültigen Fassung, finden für die beim der BI gGmbH tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter Anwendung. Der Ombudsmann/-frau der TU Dresden steht den Mitarbeitern der BI gGmbH in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner zur Verfügung.“

Darüber hinaus hat das BI eine eigene Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Berücksichtigung der Kodex-Richtlinien 18 und 19 der DFG verabschiedet.

Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des BI sind verpflichtet, diese Regeln einzuhalten. Beim Abschluss zukünftiger Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen werden diese auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln hingewiesen.

Die folgenden Regeln basieren auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG und wurden für das BI angepasst.

1. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des BI können auf die Ombudsperson der Technischen Universität Dresden zurückgreifen. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen.¹

2. Verfahrensregeln für den Fall eines begründeten Verdachts

Falls erforderlich, leitet die Ombudsperson der Technischen Universität Dresden Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Geschäftsführung unter der Beachtung der Vertraulichkeit weiter. Die Geschäftsführung beruft daraufhin eine Untersuchungskommission ein. Bei begründetem Verdacht können Hinweisgebende auch unmittelbar die/den Vorsitzende/-n des Wissenschaftlichen Beirats kontaktieren. Alle Informationen sollten in schriftlicher Form übermittelt werden. Bei mündlichen Hinweisen ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen. Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des BI zu informieren. Die hinweisgebende Person ist über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Der Sachverhalt, auf den sich der geäußerte Verdacht stützt, ist zu untersuchen. Die genaue Feststellung des Geschehens hat unverzüglich zu erfolgen. Untersuchungen werden durch die

¹ Die Rolle der Ombudsperson ist unter § 11 der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Umgang mit Verstößen“ der TU Dresden festgehalten.

Gültig ab: 14.12.2021	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	 barkhausen institut
Version 1 14.12.2021		

Geschäftsführung oder der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats eingeleitet. Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirat beruft weitere externe Wissenschaftler/-innen in die Untersuchungskommission. Die Kommission besteht aus der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und zwei weiteren externen Berufenen. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung ist eine Vertretung des jeweiligen Untersuchungsausschussmitgliedes vorzusehen.

Die Untersuchungen sind unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller betroffenen Personen durchzuführen. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Untersuchungskommission wird über die Vertraulichkeit des Verfahrens zu Beginn der ersten Sitzung belehrt. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Untersuchungskommission muss sich für den Schutz der beteiligten Personen in geeigneter Weise einsetzen. Daher sind alle Mitglieder der Untersuchungskommission, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit diese Person sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

Die von dem Verdacht des Fehlverhaltens betroffene(n) Person(en) sollte(n) spätestens 2 Wochen nach Einleitung der Untersuchungen die Möglichkeit erhalten, sich unter Angabe der belastenden Tatsachen und Beweismittel zu erklären. Die Frist für die Erklärung darf eine Woche nicht überschreiten. Der Name der/des Hinweisgebenden darf der/dem von Vorwürfen Betroffenen in diesem Stadium des Verfahrens nicht ohne ihre/seine Zustimmung mitgeteilt werden.

Nach Eingang der Stellungnahme der/des von Vorwürfen Betroffenen oder nach Ablauf der Frist entscheidet die Geschäftsführung oder die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats innerhalb einer Woche darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht eines Fehlverhaltens entkräftet haben, ob sich der Verdacht erhärtet hat oder ob ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk festzuhalten. Die betroffenen und hinweisgebenden Personen werden über diese Entscheidung informiert. Hat sich der Verdacht erhärtet, so entscheidet die Geschäftsleitung, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Gültig ab: 14.12.2021	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	 barkhausen institut
Version 1 14.12.2021		

3. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens²

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur.

Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Falschangaben kommt insbesondere zustande

1. durch unrichtige Angaben der Autorschaft (Ghostwriting),
2. durch Erfinden von Daten,
3. durch Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
4. durch die inkongruente Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
5. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
6. durch unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahl- und Gutachterkommissionen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch

1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
3. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
4. die Verfälschung des Inhaltes,
5. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
7. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis,
8. willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber bzw. Herausgeberin, Gutachter bzw. Gutachterin oder Mitautor bzw. Mitautorin.

Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch

² Definitionen entsprechen § 9 Bestimmung und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und §10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden.

- a. das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - b. das Verfälschen oder die unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - c. das Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,
 - d. die Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
2. das Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 3. die öffentliche Äußerung einer unrichtigen Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

4. Sanktionen im Falle eines nachgewiesenen Fehlverhaltens

Ist wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, hat die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus verschiedenen Rechtsgebieten möglich, ggf. auch kumulativ:

(1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- Kündigung des Vertrages

(2) Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom BI selbst, sondern nur von den Institutionen, die diese Grade verliehen haben, gezogen werden. Letztere werden über schwerwiegendes akademisches Fehlverhalten informiert, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb eines akademischen Grades aufgetreten ist.

Als akademische Konsequenzen kommen insbesondere in Betracht:

1. Entzug des Doktorgrades
2. Entzug der Lehrbefugnis

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

Gültig ab: 14.12.2021	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	 barkhausen institut
Version 1 14.12.2021		

- Verhängung eines Hausverbots
- Restitutionsansprüche gegen die betroffene Person, z.B. auf Rückgabe von gestohlenem wissenschaftlichem Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, z.B. von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche des Instituts oder Dritter

(4) Strafrechtliche Konsequenzen

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Veröffentlichungen: Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, müssen zurückgezogen werden, wenn sie noch unveröffentlicht sind, und korrigiert werden, wenn sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Die Kooperationspartner sind ggf. in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind die beteiligten Autor/-innen und Verlage dazu verpflichtet. Werden sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist tätig, wird die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen einleiten.

Unterrichtung der Öffentlichkeit: Bei schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert die Geschäftsführung andere betroffene Forschungseinrichtungen oder wissenschaftliche Organisationen. Zum Schutz Dritter, zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung der wissenschaftlichen Reputation des BI, zur Vermeidung von Folgeschäden und im allgemeinen öffentlichen Interesse kann die Geschäftsführung verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Dresden, 14. Dezember 2021



Geschäftsführer der Barkhausen Institut
gGmbH



Geschäftsführer der Barkhausen Institut
gGmbH

